

Betheiligte concurrirten, und sonach erstere nach §. 14. des vorliegenden Planes in der Regel collegialisch zu behandeln sein würden. Keinem Zweifel unterliege es, daß ein Kreis-, Kirchen- und Schulrath ausgezeichnete Talente, vielseitige Bildung besitzen müsse; wenn aber der geehrte Sprecher auch Gymnastalkenntniß von ihm verlange, so beruhe dieß auf einem Irrthume, da die Beaufsichtigung der Gelehrtenschulen dem Ministerio selbst vorbehalten bleiben solle.

Das dritte Bedenken bilde der angebliche Wegfall des Stimmrechts der Wissenschaft. Nun sei es zwar richtig, daß der evangelische Kirchenrath nur zu berathen, nicht zu beschließen habe; allein es gelte in den innern Angelegenheiten der Kirche nicht einem Beschlusse, sondern mehr einem Austausch der Ideen, um das Rechte zu finden, und gerade hier werde man sich leichter vereinigen, denn es träten keine speciellen Interessen, keine Betheiligten heraus. Es sollte ferner allerdings der Kirchenrath zwar zunächst aus Geistlichen der Residenz bestehen, jedoch in wichtigen Fällen ein Mitglied der theologischen Facultät zugezogen werden; auch werde das Cultministerium, wo es nöthig erscheine, besonders wenn der Kirchenrath unter sich getheilte Ansicht sei, es nicht verabsäumen, ausgezeichnete Theologen aus den übrigen Theilen des Landes einzuberufen.

Auch das vierte Bedenken, daß es an Mittelbehörden für die inneren Kirchenangelegenheiten mangle, theile er nicht. Die erste Instanz bildeten die Dekane und Kircheninspectoren, dann gehe die Sache an das Cultministerium, welchem der Kirchenrath zur Seite stehe; über ihn aber entscheide der Beschluß der in evangel. beauftragten Minister, an welche der Cultminister in wichtigen Fällen ohnehin durch ein Regulativ gebunden sei. Wenn der geehrte Sprecher daran zweifle, daß der Kreis-, Kirchen- und Schulrath mit Revisionen der Schulen und Parochien eines Regierungsbezirkes nicht aufkommen könne, so würde dieß zwar begründet sein, wenn jener Beamte wirklich die Schulen und Parochien einzeln revidiren müsse, allein dieß liege nicht in der Absicht des Planes. Die an die Stelle der Superintendenten tretenden Dekane würden eine weit kräftigere Aufsicht führen, als jene, weil sie kleinere Bezirke zugetheilt erhielten, und sonach blieben dem geistlichen Rathe nur einzelne Schulen und Parochien zu revidiren übrig, um sich von der Zuverlässigkeit der Anzeigen der Dekane zu überzeugen, wozu es ihm an Zeit und Gelegenheit nicht mangeln werde. Die von dem geehrten Sprecher zunächst aufgestellten sieben Momente seien gegen die Kirchenverfassung im Allgemeinen gerichtet. Sie vertheidigten das Collegialsystem, während in der protestantischen Kirche ein Episcopals- und Territorialsystem bestehe, von welchem man nicht abgehen könne. Diesem letztern Systeme aber sei der Vorschlag der Regierung ganz angemessen; denn wäre der Landesherr der protestantischen Confession zugethan, so würde er selbst in höchster Instanz entscheiden, und eine Behörde vorher mit ihrem Rathe hören, ganz so, wie man es eben beantrage. Er vermöge nun zwar nicht sofort auf das

Einzelne der Vorschläge des geehrten Sprechers einzugehen, sie seien aber in der Hauptsache dahin gerichtet, die Consistorien im Wesentlichen, also für die innern so wie für die äußern Angelegenheiten beizubehalten. Er selbst habe bemerkt, daß sie nun nach Wegfall der Processualien nur noch etwa den dritten Theil ihrer Geschäfte behalten würden, und da erscheine es denn doch nicht rathsam, für eine so wenig umfassende Competenz zwei kostspielige Consistorien beizubehalten. Bei dem Fortbestehen eines einzigen aber werde dessen Entfernung für die Betheiligten hinsichtlich der äußern Angelegenheiten sehr beschwerlich sein.

D. Großmann: Ich habe dem Ministerio keinesweges einen Vorwurf machen wollen, weil die Hoffnung, welche die Thronrede rücksichtlich der protestantischen Kirchenverfassung erregt hat, noch nicht in Erfüllung gegangen ist. Ich habe nur mit Bedauern mich darüber ausgesprochen, daß ich die jetzige Berathung für einen Vorgriff halten muß, indem man sich über Einzelheiten bespricht, ohne das Ganze zu kennen. Was nun aber die Hauptsache, nämlich den Vorwurf, als hätte ich die ganze Sache aus dem Standpuncte des Collegialsystems betrachtet, betrifft, so muß ich dem widersprechen. Meine Ueberzeugung streitet allerdings für dasselbe, allein heute und hier habe ich mich ausdrücklich und absichtlich auf den Territorialstandpunct gestellt, und nur gewarnt, daß sowohl die Regierung, als auch die Vertreter des Volkes ihren eigenen Standpunct nicht verkennen mögen. Denn mit einer Sacularisirung der Kirche verträgt sich kein System des Kirchenrechts, weil alle deren Bestand voraussetzen.

D. Deutch: Es ist gewiß für jedes Mitglied der protestantischen Kirche ein erhabenes Gefühl, zu hören, mit welcher Wärme die geehrten Redner, und an ihrer Spitze der hochgestellte Hr. Referent, für die Aufrechthaltung der Grundpfeiler dieser Kirche sich ausgesprochen haben. Wer von uns wäre nicht von der Wichtigkeit der Sache durchdrungen? Es ist für uns die heiligste Pflicht, den vorliegenden Gegenstand mit der größten Vorsicht und mit der größten Sorgfalt zu berathen. Ich fühle mich gedrungen, auch meine Ansicht über diese hochwichtige Angelegenheit auszusprechen. Unsere Discussion bewegt sich um zwei Punkte. Der eine betrifft die Bildung von Provincialbehörden, der andere die Bildung einer Centralbehörde in oder unter dem Cultusministerium. Ueber den ersten Gegenstand befinde ich mich im Klaren; es gilt die Erhaltung der Consistorialverfassung in und durch die Kreisdirectionen. Was aber den zweiten anlangt, so ist er mir wenigstens noch nicht so deutlich, um darüber ein festes und sicheres Urtheil fällen zu können. — Was nun zunächst die Bildung von Provincialbehörden anlangt, so erkläre ich mich gegen eine gänzliche Trennung der innern und äußern Kirchenangelegenheiten. Es genügt nicht, daß beide im Cultusministerium vereinigt sind; denn die kirchlichen Angelegenheiten sind von so eigenthümlicher Beschaffenheit, es hängen die innern mit den äußern so innig zusammen, daß ich glaube, es werde eine Trennung beider Sat-